

SOPHIE'S Friends e.V.

Vereinssatzung vom 5.11.2003 in der korrigierten Fassung vom 20.04.2026

Präambel

Durch seine Arbeit will der Freundeskreis SOPHIE'S Friends e.V. innovative Ansätze im Bereich Theater, Tanz, Musik und Performancekunst unterstützen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen SOPHIE'S Friends e.V. (ehemals so.phil.freunde e.V.) mit Sitz in Berlin.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von zeitgenössischer und innovativer Kunst und Kultur.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Zur Erreichung seines Vereinszweckes führt der Verein Veranstaltungen auf dem Gebiet der zeitgenössischen Kunst und Kultur durch. Mittels der Durchführung von weiteren Aktionen und mittels Publikationen sollen die Kenntnisse über zeitgenössische Kunst und Kultur gefördert werden und junge Künstler ermutigt werden.

Der Verein unterstützt vor allem Veranstaltungen, Aktionen, Publikationen und weitere Formen öffentlichkeitswirksamer Kommunikation, die 1) die Kenntnis über zeitgenössische Kunst befördern, 2) junge Künstler ermutigen, sich mit den gegenwärtigen Erscheinungen und Entwicklungen in der Gesellschaft und in den Künsten auseinanderzusetzen, 3) den Austausch zwischen Künstlern verschiedener Genres und verschiedener professioneller Herkunft anzuregen vermögen und 4) den Austausch zwischen Künstlern und Publikum, insbesondere auch zwischen Theatern, Universitäten und Schulen zu ermöglichen und zu intensivieren. Besondere Aufmerksamkeit liegt dabei auf der Unterstützung junger, beim Publikum noch nicht durchgesetzter Künstler sowie auf der Förderung des Verständnisses vielversprechender und innovativer künstlerischer Ansätze bei einem jungen Publikum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig.
2. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

1. Mitglieder des Vereins können natürliche, Fördermitglieder auch juristische Personen sein. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann in Textform eingereicht werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand im Einvernehmen mit mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen an.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.
2. Durch den Tod bei Mitgliedern oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
3. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit seinem Betrag in Verzug geblieben ist, erlischt die Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung.
4. Durch Ausschluss: Wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören des Betroffenen der Vorstand. Das Mitglied kann gegen den Beschluss, der ihm durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden muss, binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung die nächste Mitgliederversammlung einberufen; diese entscheidet endgültig. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen, insbesondere stehen ihnen nicht die Rechte der §§ 738 bis 740 BGB zu.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand in Textform, insbesondere auch per E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes, leitet die Mitgliederversammlung.
3. In den Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung fallen u.a.
 - a) die Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b) die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer
 - c) Änderung der Satzung
 - d) Die Entscheidung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - e) Die Beschlussfassung der Auflösung des Vereins.Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder verfasst.
4. Über Satzungsänderungen und über Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

6. Jedem ordentlichen Mitglied des Vereins ist möglichst innerhalb eines Monats eine Kopie der Niederschrift (Ergebnisprotokoll) über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung zu übersenden, den Fördermitgliedern auf Anfrage. Diese Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher in Textform, insbesondere auch per E-Mail, vorliegen.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand die Entlastung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt, wobei die Zuwahl von Beisitzern – jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode – in jeder Mitgliederversammlung erfolgen kann. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen. Zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Gleiches gilt für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich nach Grundsätzen ordentlicher Buchführung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des die Sitzung leitenden Stellvertreters. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das auf Anfrage von den ordentlichen Mitgliedern eingesehen werden kann.
6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Verwaltung des Vereinszwecks
 - b) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins
 - c) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für jeweils 1 Jahr. Dieser gehört nicht dem Vorstand an.
2. Der Rechnungsprüfer prüft die Kassenführung des Vorstands und die Kasse (einmal im Kalenderjahr) und überwacht die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung zeitgenössischer und innovativer Kunst.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Sonstige

Bestimmungen Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über den eingetragenen Verein.

§ 12 Schlußbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen der Satzung werden davon nicht berührt.

Berlin, 14.07.2026

SOPHIE'S Friends e.V.:

Andrea Niederbuchner
1. Vorsitzende

Francesca Spisto
2. Vorsitzende

Fabian Stemmer
Schatzmeister